

Aus der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2020

Bericht der Vorsitzenden

Zur Verkehrssituation in Kehlen berichtete Frau Bürgermeisterin Kugel, dass durch eine Verfügung des Landratsamtes Bodenseekreis vom 30.10.2019 (bekanntgemacht am 06.11.2019) die Südumfahrung Kehlen als neue K 7725 gewidmet wurde und gleichzeitig die Ortsdurchfahrt Kehlen zur Gemeindestraße herabgestuft wurde, beides jeweils mit Wirkung zum 01.01.2020. Nach dem Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg sei bei einer Abstufung einer Straße der bisherige Straßenbaulastträger (in diesem Fall der Landkreis) verpflichtet, diese Straße in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben, ansonsten sei eine Ablöse zu bezahlen. Nachdem seit längerer Zeit bekannt ist, dass für die Schussenbrücke eine Sanierung nicht ausreicht, sondern ein Neubau notwendig ist - wegen des Hochwasserschutzes muss diese höher gelegt werden -, sei mit dem Landratsamt vereinbart worden, dass sowohl für die Brückensanierung als auch für den ausstehenden Straßenerhalt eine Ablöse bezahlt werde. Für den Brückenneubau liege eine Kostenschätzung vor in Höhe von ca. 2,5 Mio. € sowie für die erforderliche Wiederherstellung des Straßenbelags von rund 96.000 €. Die Gemeinde erhalte für diese Baumaßnahme Fördermittel vom Land Baden-Württemberg (LGVFG) in Höhe von 50 %, den Differenzbetrag werde der Landkreis der Gemeinde erstatten. Außerdem habe sich dieser bereit erklärt, in Abstimmung mit der Gemeinde die Planung und die Bauleitung der neuen Schussenbrücke zu übernehmen. Bürgermeisterin Elisabeth Kugel betonte, dass die Verwaltung sehr daran interessiert sei, die Ortsdurchfahrt Kehlen zu beruhigen, allerdings erfordere eine Verkehrsberuhigung auch eine gründliche Planung im Hinblick auf alle Nutzergruppen und zukünftigen Bedarfe sowie die Abstimmung mit weiteren Baumaßnahmen. Eine erste, zeitnahe Lösung könne allenfalls eine durchgängige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sein. Bauliche Maßnahmen für eine Verkehrsberuhigung seien zeitlich abzustimmen mit dem Neubau der Schussenbrücke und den anstehenden Bauarbeiten am Bahnübergang, die im Zuge der Südbahnelektrifizierung für Herbst 2020 geplant seien. Außerdem gelte es, unterschiedliche Interessen der Anwohner abzuwägen.

Vergaben – Ausstattung mit Druck- und Kopiersystemen

In einem interkommunalen Projekt, bei dem die Gemeinde Meckenbeuren zusammen mit den Städten Friedrichshafen, Ravensburg, Weingarten und Biberach beteiligt ist, wurde die Ausstattung mit Druck- und Kopiersystemen für eine Laufzeit von 5 Jahren ausgeschrieben. Hauptamtsleiter Jens Hulbert wies darauf hin, dass die Gemeinde Meckenbeuren als kleinster Partner bei diesem Projekt nicht nur von besseren Preisen, sondern auch von der Federführung der Stadt Friedrichshafen, die z.B. die Geräte- und Softwaretests im Rahmen von Teststellungen übernommen hat, profitiere.

Bei der Gemeinde Meckenbeuren gehe es dabei um ca. 67 Druck- und Kopiersysteme, verteilt auf alle Ämter und Einrichtungen der Gemeindeverwaltung, der Kitas und Schulen. Die eingegangenen Angebote seien nach festgelegten sogenannten Wichtungskriterien ausgewertet worden. Die Auswertung habe ergeben, dass die Firma CHG Meridian, Weingarten, bei der Ausschreibung das beste Angebot abgegeben habe.

Beschluss: Der Auftrag für die Ausstattung mit Druck- und Kopiersystemen für die Gemeinde Meckenbeuren wird an die Firma CHG-Meridian, Weingarten vergeben. Die Gesamtkosten betragen monatlich 3.170,95 € inkl. MwSt. (einstimmig).

Haushalt 2020

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.12.2019 das Zahlenwerk für den Haushalt 2020 einstimmig freigegeben. Dieses Zahlenwerk würdigte Frau Bürgermeisterin Kugel in der aktuellen Sitzung mit ihrer Haushaltsrede. Diese kann auf der Homepage der Gemeinde nachgelesen werden unter <https://www.meckenbeuren.de/de/rathaus-buergerservice/kommunalpolitik/buergermeisterin/>

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen im Gemeindegebiet

Frau Ursula Braunger-Martin, Sachgebietsleiterin Tiefbau, informierte zu den geplanten Umbaumaßnahmen. Die vom Kreistag beschlossene Teilfortschreibung des Nahverkehrsplans zum Thema „Barrierefreiheit“ sehe vor, verkehrswichtige Bushaltestellen in den Kommunen umzubauen und barrierefrei zu gestalten. Dabei werden die Bushaltestellen kategorisiert nach der Nähe zu sozialen Einrichtungen, der Anzahl der Nutzer und wichtigen Knotenpunkten. Die baulichen Anpassungen sollten in den nächsten Jahren umgesetzt werden mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen und die Ziele des Bundesteilhabegesetzes umzusetzen.

Die Gemeinde Meckenbeuren beabsichtige, in einem ersten Schritt 11 Haltestellen, verteilt auf die Jahre 2020 – 2023, umzubauen und diese für z.B. in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen, Blinde und sehingeschränkte Personen besser nutzbar zu machen. Es handelt sich hierbei um folgende Bushaltestellen, die bisher noch nicht priorisiert sind: Eschacher Straße, Hegenberg-Langentrog / Lindauer Straße, am Gasthaus Hirsch, Liebenau -/ Siggenweiler Straße / Humpisstraße, Brochenzell-Kirche / Hauptstraße, Meckenbeuren-Kirche / Theodor-Heuss-Platz, Bildungszentrum / Hirschlatter Straße, Kehlen-Kirche / Pestalozzistraße, Kehlen-Schule / Pferchweg, Moosstraße / Brückenstraße, Gerbertshaus / Bahnhof Meckenbeuren. Frau Braunger-Martin erklärte, dass eine Priorisierung erst sinnvoll erfolgen könne, wenn die Ausführungsplanungen fortgeschritten und Gespräche mit den Angrenzern und Nutzern auch im Hinblick auf notwendigen Grundstückserwerb abgeschlossen sind. Der Umbau der Bushaltestellen sei förderfähig. Dem Antrag der Gemeinde zur grundsätzlichen Aufnahme in das Förderprogramm sei stattgegeben und der Erhalt einer Förderung in Aussicht gestellt, berichtete Frau Braunger-Martin weiter. Auf Nachfrage aus dem Gremium informierte Frau Braunger-Martin außerdem, dass im Gemeindegebiet bereits Busse im Einsatz sind, die passend zu den barrierefreien Haltestellen entsprechend gestaltet und ausgestattet sind.

Beschluss: Mit den Ingenieurleistungen für den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen im Gemeindegebiet wird das Büro RSI, Biberach, auf der Grundlage des Honorarangebots vom 26.11.2019 zum Bruttopreis von 226.565,04 € beauftragt (18 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung).

Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts an einer Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 1286/2, Andreas-Hofer-Straße 69, Gemarkung Meckenbeuren

Das betreffende Grundstück liege im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gunterbach“, berichtete Frau Jeanette Peter vom Sachgebiet Bauleitplanung. Für den südlichen Teil des verkauften Grundstücks sehe dieser Bebauungsplan eine Straßenverkehrsfläche vor, diese Straße sei aber bisher noch nicht errichtet worden. Es bestehe ein Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch.

Momentan führt eine einspurige Straße („Am Gunterbach“) von der Andreas-Hofer-Straße in das Wohngebiet. Aufgrund der geringen Straßenbreite ist diese im vorderen Bereich als Einbahnstraße in das Wohngebiet hinein ausgewiesen. Die Ausfahrt für die Bewohner und

Besucher führt über die jeweilige Wohnstraße und dann über die Felchenstraße wieder auf die Andreas-Hofer-Straße.

Bereits im September 2018 sei in öffentlicher Gemeinderatssitzung über das Vorkaufsrecht beraten und entschieden worden, dieses auszuüben, führte Frau Peter weiter aus. Aufgrund eines Formfehlers wurde das Vorkaufsrecht aber nicht ausgeübt. Auch sei der damals zugrunde liegende Kaufvertrag nie vollzogen worden, weil der damalige Käufer vom Kaufvertrag zurückgetreten sei. Zwischenzeitlich liege ein neuer Kaufvertrag vor. Dadurch entstehe ein neues Vorkaufsrecht, über dessen Ausübung jetzt wieder beraten und entschieden werden müsse.

Bauamtsleiter Elmar Skurka wies darauf hin, dass das Vorkaufsrecht an der genannten Teilfläche nur zur Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche, wie im Bebauungsplan bestimmt, verwendet werden dürfe.

Bei der erforderlichen Anhörung der Beteiligten habe die Käuferseite signalisiert, dass sie evtl. zu einem Grundstückstausch bereit sei. Es gehe dabei um einen möglichen Tausch der vom Vorkaufsrecht betroffenen Teilfläche mit einer Teilfläche der direkt an der Andreas-Hofer-Straße liegenden Grünfläche, welche sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Das Gemeinderatsgremium befürwortete mehrheitlich, das Vorkaufsrecht auszuüben, um eine Straßenplanung und -umgestaltung an dieser Stelle zu einem späteren Zeitpunkt realisieren zu können.

Beschluss: Das Vorkaufsrecht an einer Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 1286/2 Andreas-Hofer-Straße 69 wird grundsätzlich ausgeübt (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme).

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, in Verhandlungen zu treten mit der Käuferseite über einen evtl. Tausch dieser Teilfläche mit einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks Flst. Nr. 1278/1 entlang der Andreas-Hofer-Straße (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, ein Gemeinderat war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend).